

## Das VereinsServiceBüro informiert

### **Mitgliedsbeitrag in der Corona-Pandemie**

Die meisten Vereine ziehen zum Anfang des Jahres den Mitgliedsbeitrag von ihren Mitgliedern ein. Der Vorgang trifft in diesem Jahr teilweise auf Unverständnis der Vereinsmitglieder, da aufgrund der behördlich angeordneten Einschränkungen des Sportbetriebs keine oder nur wenig Angebote des Vereins in Anspruch genommen werden können. Diesbezüglich stellen sich im Verein verschiedene Fragen:

#### **Ist das Mitglied zur Beitragszahlung verpflichtet, obwohl der Sportbetrieb eingestellt ist?**

Ja, das Mitglied ist aufgrund der Vereinsmitgliedschaft verpflichtet den Beitrag zu zahlen und hat keinen Anspruch auf Erstattung.

Es liegt zwischen Verein und Mitglied kein Leistungsaustauschverhältnis vor, bei dem das Mitglied einen Beitrag zahlt, um eine konkrete Leistung des Vereins (z.B. Teilnahme an einem Kurs) abzugelten. Als Mitglied ist man Teil des Vereins und hat sich durch den Vereinsbeitritt den satzungsgemäßen Pflichten unterworfen. Der Beitrag stellt nach vereinsrechtlichen Grundsätzen kein Entgelt dar, sondern dient dem Verein dazu, seinen satzungsmäßigen Zweck und damit die Gesamtbelange sämtlicher Mitglieder zu erfüllen. Mangels eines Leistungsaustauschverhältnisses ist auch bei einem eingeschränkten Vereinsangebot der ungeminderte Beitrag zu leisten.

Anders gelagert sind z.B. Teilnehmergebühren für besondere Kurse oder Einzeltrainings. Dort gilt der Grundsatz Leistung gegen Entgelt und die Teilnehmer haben Anspruch auf eine Rückzahlung oder ein Nachholen des Angebotes, wenn dieses nicht stattfinden kann.

#### **Kann der Vorstand auf Beiträge verzichten?**

Nein! Dem Vorstand obliegt die Vermögensbetreuungspflicht. Im Rahmen der Geschäftsführungspflichten ist er für die Erhaltung des Vereinsvermögens verantwortlich, zu der auch das Erheben der fälligen Beiträge laut Satzung gehört. Möglicherweise macht sich ein Vereinsvorstand, der ohne satzungsmäßige Grundlage, ohne Regelung in der Beitragsordnung und ohne Beschluss der Mitgliederversammlung Beiträge bei einzelnen oder auch pauschal bei allen Mitgliedern nicht einzieht, sogar gegenüber dem Verein schadensersatzpflichtig.

Ein gemeinnütziger Verein darf lediglich dann auf Beitragszahlungen verzichten oder diese erstatten, wenn eine Satzungsregelung dies erlaubt. Gemeint ist damit eine Ausnahmeregelung für einzelne, in wirtschaftliche Not geratene Mitglieder. Besteht keine solche Ausnahmeregelung riskiert der Verein unter Umständen seine Gemeinnützigkeit.

In der Regel ist die Mitgliederversammlung für die Festlegung der Beiträge im Verein zuständig. Unter Beachtung der finanziellen Verhältnisse im Verein könnte die Mitgliederversammlung eine (einmalige) Senkung des Mitgliedsbeitrags beschließen. Dies jedoch immer nur für die Zukunft und nicht für bereits geleistete Beitragszahlungen.

Quelle: Sportbund Rheinland, FAQ Corona, Vereinsmitgliedschaft  
Zugriff am 20.01.2021 unter [folgendem Link](#)

Landessportbund Hessen, Coronavirus, Häufig gestellte Fragen  
Zugriff am 20.01.2021 unter [folgendem Link](#)

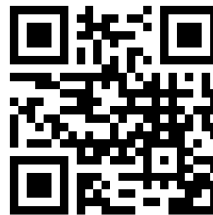
DSB, Coronavirus: Rechtliche Fragen (FAQs)  
Zugriff am 20.01.2021 unter [folgendem Link](#)

LieWaNews, Ausgabe April 2020, Rechtliche Fragen rund um das Beitragswesen im Verein

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass keinerlei Haftung für die korrekte Anwendung im Einzelfall und Aktualität der Informationen zum Zeitpunkt der Verwendung übernommen werden kann. Die Informationen können insoweit nur Anregungen liefern und sind stets an die individuellen Bedürfnisse **im Einzelfall anzupassen**. Wir empfehlen Ihnen im Einzelfall ergänzend rechtlichen und steuerlichen Rat im Vorfeld einzuholen.

Württembergischer Landessportbund e.V.  
VereinsServiceBüro  
Fritz-Walter-Weg 19  
70372 Stuttgart  
Tel. 0711/28077-125  
E-Mail: [info@wlsb.de](mailto:info@wlsb.de)  
Internet: [www.wlsb.de](http://www.wlsb.de)



Stand: 21.01.2021